

Wiesbaden, 21. April 2006

Mittelstand für soziale Verantwortung

23. Bundeskonferenz der Arbeitsgemeinschaft Selbständige in der SPD 28./29. April 2006 in Bonn

Effiziente Unternehmensbesteuerung: Verbreiterung der Bemessungsgrundlage und anschließend Senkung der Steuersätze

Kurzfassung

(1) Der Sachverständigenrat bekräftigt in seinem Steuerreformvorschlag vom 3. April 2006 die in Wirtschaftskreisen weit verbreitete Behauptung: „Der Standort Deutschland ist in steuerlicher Hinsicht international nicht wettbewerbsfähig, weil die tariflichen und effektiven Steuerbelastungen von Unternehmensgewinnen zu den höchsten in Europa gehören.“ Diese Behauptung steht in krasssem Widerspruch zu einer vergleichenden Untersuchung der EU-Kommission, die z.B. für 2002 und 2003 feststellt:

- die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen war in Deutschland (neben Griechenland) die niedrigste in den EU15-Ländern und
- sie ist in Deutschland seit 1995 am stärksten abgesenkt worden.

(2) Für die anstehende Reform der deutschen Unternehmensbesteuerung ist von zentraler Bedeutung, ob nicht nur die nominale, sondern auch die tatsächlich bezahlte Steuerbelastung der Unternehmen, insbesondere der Kapitalgesellschaften, tatsächlich höher ist als im internationalen Vergleich. Dies wird zwar z.B. von Sachverständigenrat, Stiftung Marktwirtschaft, BDI etc. behauptet unter Verweis auf eine vom ZEW, Mannheim berechnete 'effektive' Steuerbelastung von 36,7% in Deutschland. Die angeblich 'effektive' Steuerbelastung ist aber mitnichten eine tatsächlich bezahlte Steuerbelastung, vielmehr eine kalkulatorische Steuerbelastung von rein nationalen Modellunternehmen ohne internationale Verflechtung, wobei systematisch die so wichtigen internationalen Steuerplanungsmöglichkeiten unberücksichtigt bleiben. „Wir betrachten nicht die Steuern, die beim Fiskus ankommen, sondern nur die Steuern, die einem Investor in Deutschland theoretisch drohen“, so Friedrich Heinemann, Leiter der ZEW-Studie. Damit sind die ZEW-Zahlen untauglich als Beleg für die angeblich überhöhte tatsächlich bezahlte Steuerbelastung.

(3) Für eine sachgerechte Reform der Unternehmensbesteuerung werden aktuelle, belastbare und disaggregierte Daten auf der Basis offizieller Statistiken benötigt, die derzeit noch nicht vorliegen und deshalb umgehend erhoben werden sollten. Für alle Unternehmens- und Vermögenseinkommen und separat für die Einkommen der Kapitalgesellschaften sollten aus den amtlichen Statistiken die tatsächlich bezahlten steuerlichen Belastungen für 2000 bis inkl. 2005 im internationalen Vergleich erhoben werden. Hierfür wurden von den Autoren detaillierte Vorschläge ausgearbeitet.

(4) Fehlentwicklungen des deutschen Unternehmenssteuersystems:

- Privilegierung von global wirtschaftenden Konzernen gegenüber mittelständischen, auf den deutschen Markt konzentrierten Unternehmen;
- Subventionierung des Exports von Arbeitsplätzen in Billiglohnländer;
- Subventionierung des Aufkaufs von deutschen Firmen durch internationale Fonds.

(5) Beispiel IKEA-Deutschland für 2003/4:

- 0 Mrd. € Eigenkapital, 1,4 Mrd. € Kredite, jährlich 65 Mio. € Schuldzinsen;
- 3% Lizenzgebühr an den IKEA-Konzern für die Nutzung des Firmenzeichens IKEA, bei einem Bruttoumsatz von 2,3 Mrd. € jährlich rund 70 Mio. €.

Schuldzinsen und Lizenzgebühren werden in Deutschland als Kosten steuerlich geltend gemacht und dann ins Ausland transferiert. Ergebnis: Trotz hoher deutscher Erträge bezahlt IKEA ganz legal nur wenig deutsche Ertragssteuern. Der mittelständische Möbelhändler hat diese Möglichkeiten nicht.

(6) Der deutsche Bundesfinanzminister arbeitet derzeit an Eckpunkten der geplanten Unternehmenssteuerreform 2008, die vor der Sommerpause veröffentlicht werden sollen. Dabei soll vernünftigerweise die Gewerbesteuer (30 Mrd. € in 2005) beibehalten, aber der Körperschaftsteuersatz deutlich gesenkt werden. Wenn keine Maßnahmen zur Behebung der oben genannten grundlegenden Defizite des deutschen Steuersystems umgesetzt werden, wäre mit einem erheblichen Minderaufkommen von 5 Mrd. € p.a. zu rechnen. Dann müssten die kleinen Unternehmen, Selbständigen und Arbeitnehmer mehr Steuern bezahlen.

(7) Die genannten Fehlentwicklungen können systematisch und ohne Einzelfallregelungen nur durch eine Besteuerung des gesamten in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelts behoben werden. Dieses umfasst:

- Entgelt für die Nutzung des Eigenkapitals: Gewinn für die Eigentümer.
- Entgelt für die Nutzung von Fremdkapital: Schuldzinszahlungen an die Kreditgeber.
- Entgelt für die Nutzung von Rechten und geistigem Eigentum Dritter: Zahlungen von Lizenzgebühren und ähnliches.

Bei einer gleichmäßigen Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Kapitalentgelte würde die Gefahr einer weiteren Abwanderung in das derzeit steuergünstigere Ausland verringert durch die so mögliche aufkommensneutrale Senkung der nominalen Steuersätze.

(8) Die neue Bemessungsgrundlage könnte von einem einzelnen Land EU-konform eingeführt werden. In Deutschland bietet sich der Ausbau der Gewerbesteuer bei anschließender Senkung des Körperschaftsteuersatzes an. Mittelfristig sollte die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit von daran besonders interessierten EU-Ländern angeglichen werden, wie es Mitte Januar 2006 der zuständige EU-Steuerkommissar Laszlo Kovacs vorgeschlagen hat.

Gliederung

1. Steuerliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre.....	4
1.1 Drastische Senkung der Steuerbelastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen	4
1.2 Ausgeschütteter Gewinn ist drastisch größer als der versteuerte Gewinn.....	7
1.3 Das deutsche Steuersystem subventioniert den Arbeitsplatzexport.....	7
1.4 Das deutsche Steuersystem subventioniert den Aufkauf von deutschen Firmen durch internationale Fonds.....	9
2. Grundlegende Reform der Unternehmens- und Vermögensbesteuerung erforderlich	10
2.1 Warum ist die deutsche Kapitalbesteuerung so niedrig im EU-Vergleich?.....	10
2.2 Ein Beispiel: IKEA-Deutschland	11
2.3 Allgemeine Steuersatzsenkungen sind kontraproduktiv	12
2.4 Der Staat hat sich selbst bankrottiert	12
2.5 Vorschläge der Stiftung Marktwirtschaft lösen die Probleme nicht.....	13
3. Zuerst Bemessungsgrundlage verbreitern, dann nominalen Steuersatz senken.....	14
3.1 Gewinn als alleinige Bemessungsgrundlage ist nicht mehr angemessen.....	14
3.2 Kapitalentgelt ('EBIT') als neue Bemessungsgrundlage	15
3.3 Vorschlag einer Besteuerung des Kapitalentgelts an der Quelle: 'Kapitalentgeltsteuer' ...	15
3.4 Erste Schritte: Gewerbesteuer ausbauen und Körperschaftsteuersatz senken	16
3.5 Eine Initiative zur EU-weiten Umsetzung der Besteuerung aller Kapitalentgelte	17
4. Über die Autoren	18

1. Steuerliche Fehlentwicklungen der letzten Jahre

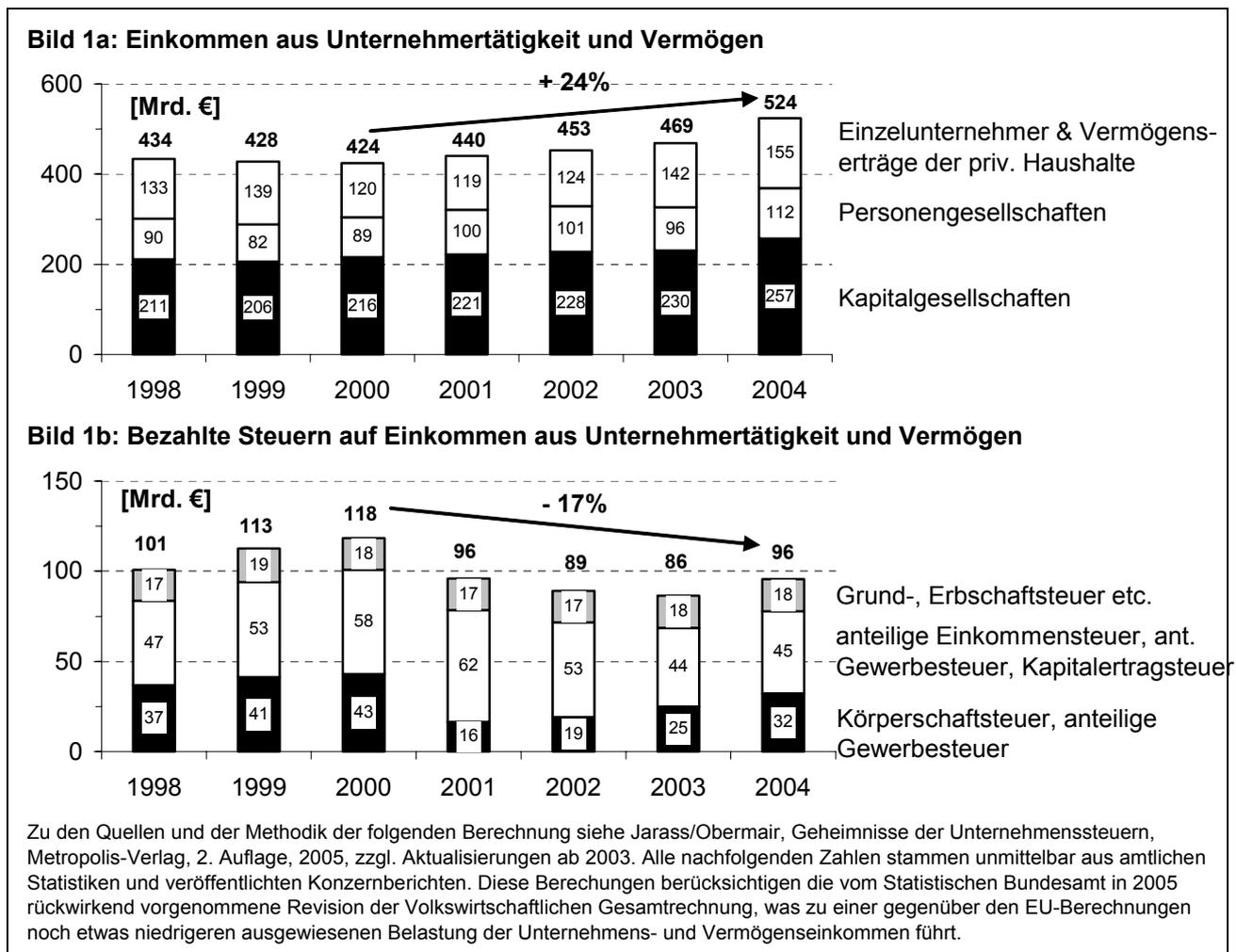
Angeblich sind die Steuereinnahmen von 2003 deshalb drastisch gesunken und haben sich seither nur geringfügig erholt, weil die Konjunktur lahmt. Ab 2007 sollen nun der Mehrwertsteuersatz von 16% auf 19% (+ 24 Mrd. €) erhöht werden, die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung weiter verringert sowie der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung von 19,5% auf 19,9% (+ 3 Mrd. €) erhöht werden.

Die entscheidenden Fragen werden nicht gestellt:

- Warum belastete Deutschland in 2002/3 die Unternehmens- & Vermögenseinkommen tatsächlich nur mit rund 20%, während fast alle anderen EU15-Länder diese Einkommen mit über 25% belastet haben?
- Warum wurde in Deutschland die tatsächliche Belastung seit 2000 drastisch von 29% auf nur noch 20% in 2003/04 abgesenkt?
- Warum subventioniert Deutschland den Export seiner Arbeitsplätze in Billiglohnländer?
- Warum subventioniert Deutschland den Aufkauf von deutschen Firmen durch internationale Fonds?

1.1 Drastische Senkung der Steuerbelastung von Unternehmens- & Vermögenseinkommen

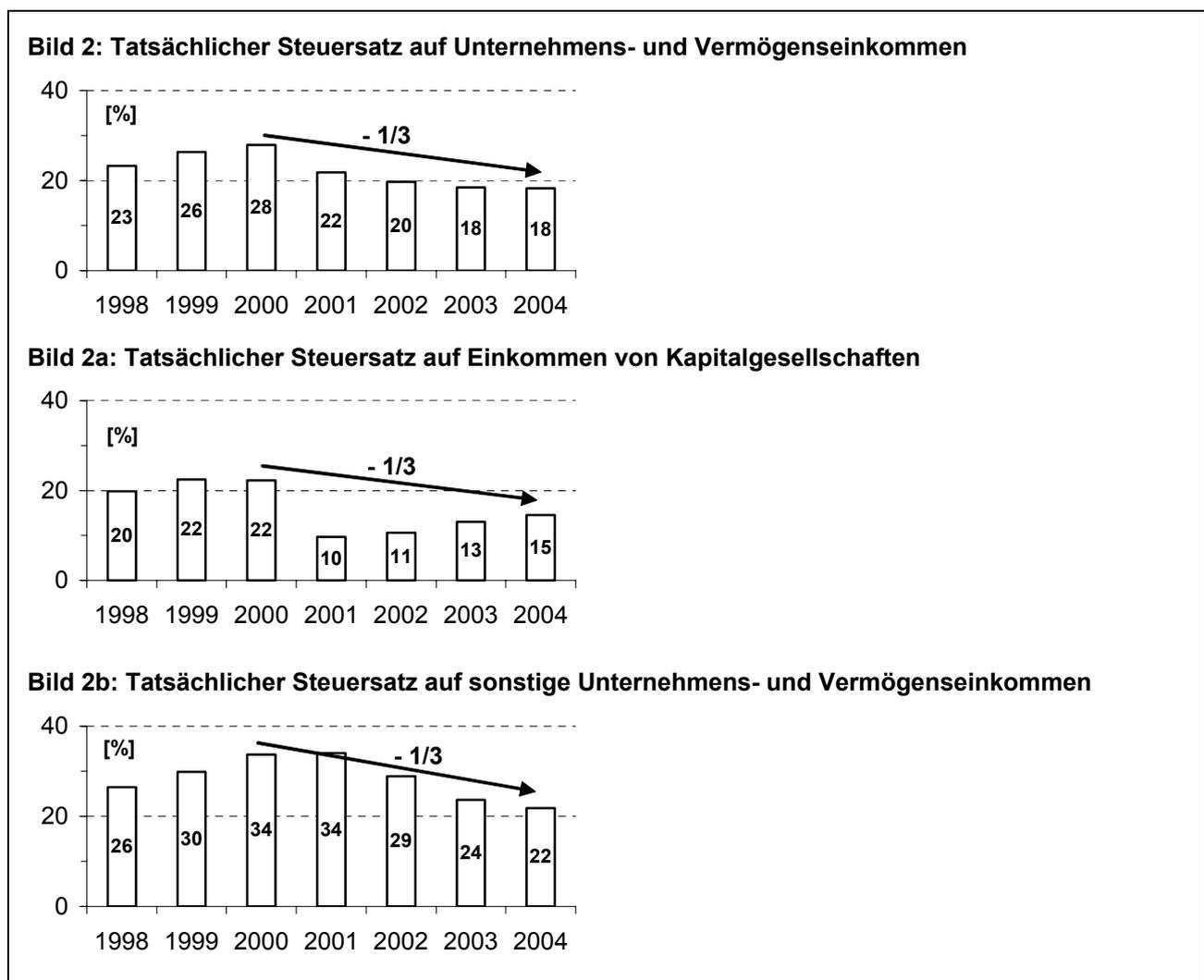
Bild 1a zeigt die Entwicklung der Unternehmens- & Vermögenseinkommen seit 1998. Der untere schwarze Balken gibt die Einkommen der Kapitalgesellschaften an (z.B. AG und GmbH), darüber werden die Unternehmensgewinne der Personengesellschaften (z.B. KG) und ganz oben die Gewinne der Einzelunternehmer sowie die privaten Kapitalerträge angegeben.



Unbestritten gab es einige Großunternehmen, die zwischen 2000 und 2002 multimilliardenschwere Verluste und Wertberichtigungen zumindest buchmäßig ausgewiesen haben (z.B. Deutsche Telekom). Auch sind die Gewinne von Banken & Versicherungen von 2000 bis 2002 um etwa 10% zurückgegangen, beides vor allem eine Folge der geplatzten Spekulationsblase im Telekommunikationsbereich und in der IT-Branche. Dennoch sind die Unternehmens- & Vermögenseinkommen in Deutschland von 1998 bis 2002 leicht, seit 2003 massiv gestiegen; auch für 2006 und 2007 wird mit weiter stark steigenden Unternehmensgewinnen gerechnet.

Bild 1b zeigt die tatsächlich bezahlten Steuern. Der schwarze Balken zeigt die tatsächlich bezahlten Steuern der Kapitalgesellschaften (Körperschaftsteuer und anteilige Gewerbesteuer). Oberhalb des schwarzen Balkens werden in Bild 1b die Summe aus Einkommensteuer, die auf die Personenunternehmen entfallende Gewerbesteuer sowie die entsprechenden Kapitalertragsteuern gezeigt. Der oberste Balken zeigt die Gesamtsumme an gewinnunabhängigen Steuern wie Grund- und Erbschaftssteuern.

Bild 2 zeigt den tatsächlich bezahlten Steuersatz auf Unternehmens- und Vermögenseinkommen¹. Er wurde seit 2000 drastisch von 28% auf 18% in 2004 abgesenkt. Das ist der wesentliche Grund für das riesige Haushaltsdefizit: Der Staat hat sich mit seiner falschen Steuerpolitik selbst bankrottiert.

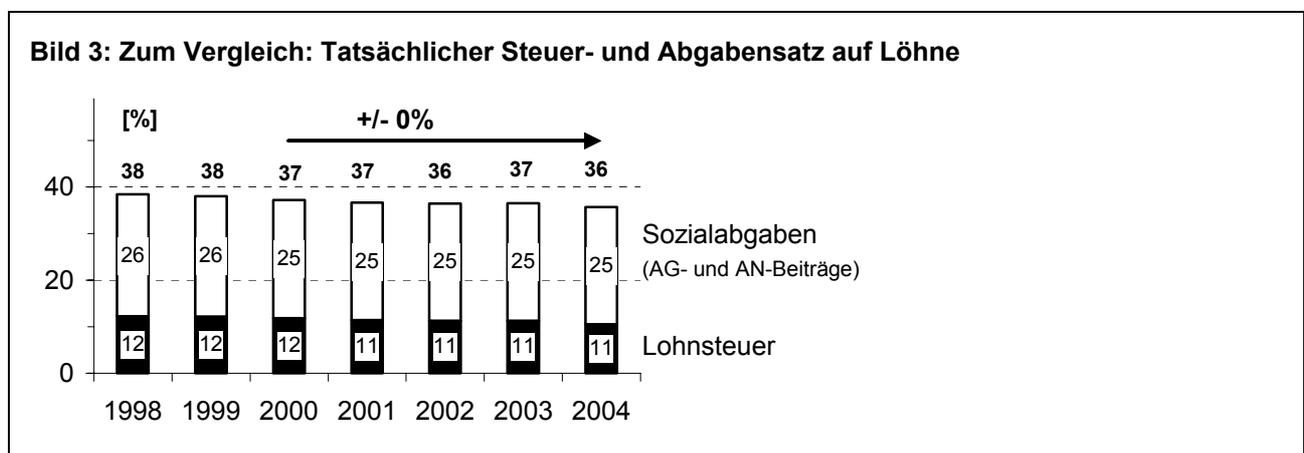


¹ Summe der in Bild 1b gezeigten Steuern dividiert durch Summe der in Bild 1a gezeigten Einkommen. Annahme: Von rund 18 Mrd. € Aufkommen aus Grund- und Grunderwerbsteuer etc. entfallen rund 5 Mrd. € auf Kapitalgesellschaften.

Bild 2a zeigt die tatsächliche Steuerbelastung der Kapitalgesellschaften². Sie wurde bis 2000 auf 22%³ erhöht, also knapp die Hälfte des damals geltenden nominalen Steuersatzes von 50%, sank in 2001 drastisch auf 10%⁴ und stieg bis 2004 wieder auf allerdings nur 15%⁵, wenig mehr als ein Drittel des seit 2001 anzuwendenden Steuersatzes von 40%. Hätten die deutschen Kapitalgesellschaften den so vielfach gepriesenen slowakischen Unternehmenssteuersatz von 19% tatsächlich bezahlt, so wären dem deutschen Fiskus in 2004 rund 49 Mrd. €⁶ statt 32 Mrd. € zugeflossen.

Bild 2b zeigt die tatsächliche Steuerbelastung der sonstigen Unternehmens- und Vermögenseinkommen, also ohne Kapitalgesellschaften. Die in Bild 1b in den beiden oberen Balken gezeigten Steuern⁷ müssen in Bezug gesetzt werden zu den in Bild 1a gezeigten Gewinnen der Personengesellschaften sowie zu den Gewinnen der Einzelunternehmer und den privaten Kapitalerträgen. Bildet man den Quotienten aus diesen sehr heterogenen Größen, so resultiert eine tatsächliche Steuerbelastung von 34%⁸ in 2000 und von nur noch 22%⁹ in 2004.

Bild 3 zeigt zum Vergleich die Steuer- und Abgabenbelastung von Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit. War diese um 1980 mit ca. 33% noch genauso hoch wie damals die Steuerbelastung aus Unternehmens- und Vermögenseinkommen, so beträgt sie seit Jahren mit rund 36% fast das Doppelte der heutigen Belastung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen.



Erstmals seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ist in 2005 die Summe der nominalen Arbeitnehmerentgelte gefallen, und zwar um 0,5%; sie sind damit nicht höher als in 2002, nach Abzug der Preissteigerung sogar deutlich geringer. Die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen hingegen sind in 2005 um 6% gestiegen, sie sind fast ein Viertel höher als in 2002.

„Die Situation der öffentlichen Haushalte lässt es nicht mehr zu, einen vornehmlich konsumtiv, auf Alimentation ausgerichteten Sozialstaat weiterhin im bisherigen Volumen zu finanzieren. Hinzu kommt, dass soziale Transfers dort sinnlos und sogar kontraproduktiv werden, wo sie nicht Aufstiegschancen eröffnen, sondern gesellschaftliche Randständigkeit verfestigen und verstetigen.“, so der SPD-Bundesfinanzminister Peer STEINBRÜCK am 10.1.2006 vor der IHK Frankfurt (alle Presseagenturen berichteten intensiv darüber, das Redemanuskript wurde u.A. in der FAZ und der FR abgedruckt).

² Steuern der Kapitalgesellschaften aus Bild 1b dividiert durch deren Einkommen aus Bild 1a.

³ = (43+5) / 216.

⁴ = (16+5) / 221.

⁵ = (32+5) / 257.

⁶ 19% * 257 Mrd. € laut. Bild 1a, unterer Balken.

⁷ Anteilige Einkommen- Gewerbe- und Kapitalertragsteuer sowie Grund-, Erbschaftssteuer etc. abzüglich der von Kapitalgesellschaften gezahlten Grund- und Grunderwerbsteuern etc. von angenommen rund 5 Mrd. €.

⁸ = (58+18-5) / (89+120).

⁹ = (45+18-5) / (112+155).

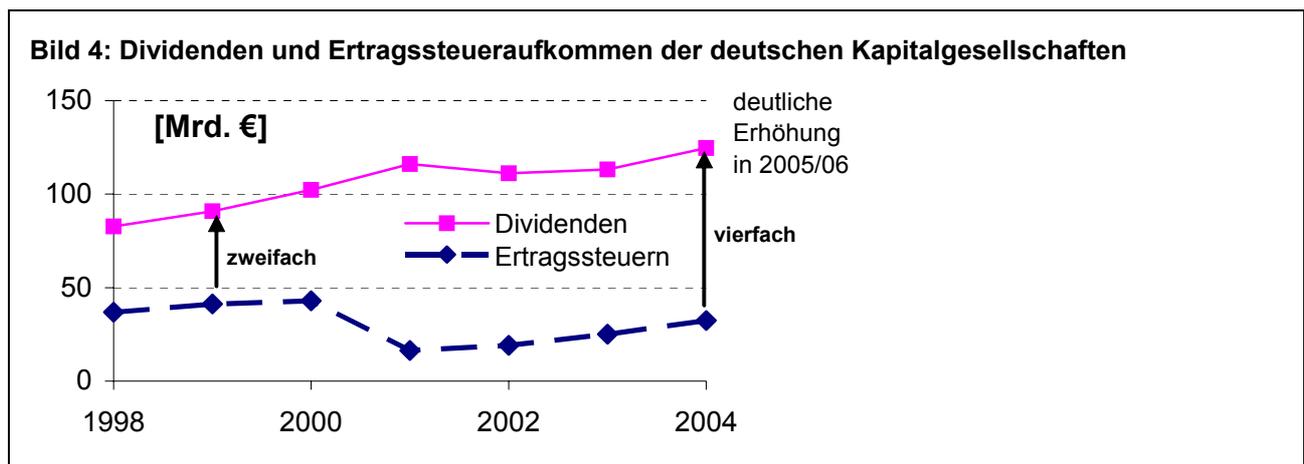
Aber: Der Sozialstaat wird wesentlich durch Abgaben auf Löhne & Gehälter finanziert. Da diese nicht mehr gestiegen sind, weil der Zuwachs des Volkseinkommens seit 2002 ausschließlich an die Unternehmens- und Vermögensbesitzer ging, gibt es nun wachsende Finanzierungsprobleme bei der Sozialversicherung.

1.2 Ausgeschütteter Gewinn ist drastisch größer als der versteuerte Gewinn

Bei den Kapitalgesellschaften zeigt sich besonders deutlich, dass die Größen 'ökonomisches Einkommen', 'zu versteuernder Gewinn' und 'ausgeschütteter Gewinn' sehr weit auseinander liegen. In Deutschland beträgt für Kapitalgesellschaft der nominale (also gesetzlich eigentlich vorgesehene) Steuersatz knapp 40%, es verbleiben dann 60% als 'Gewinn nach Steuern'. Würde ein Unternehmen im Extremfall davon nichts reinvestieren, sondern alles ausschütten, so könnte die Dividende maximal das 1,5-fache ($60\% / 40\%$) der Steuerabführung ausmachen, bei – wie üblich - teilweiser Reinvestition weniger als das 1,5-fache. Man vergleiche dies mit der in Bild 4 dargestellten Entwicklung:

Waren die Ausschüttungen bis 1998 tatsächlich knapp zweimal so hoch wie die tatsächlichen Steuerzahlungen der deutschen Kapitalgesellschaften, so waren sie ab 2001 nachhaltig mehr als viermal so hoch. Bei 40% Steuersatz beträgt der 'ausgeschüttete Gewinn' damit fast das Dreifache¹⁰ des 'versteuerten Gewinns'.

Dieses Ergebnis steht in bemerkenswerter Übereinstimmung mit dem oben beschriebenen Resultat, wonach die tatsächlich bezahlten Steuern nur ein gutes Drittel des nominalen Steuersatzes ausmachen.



1.3 Das deutsche Steuersystem subventioniert den Arbeitsplatzexport

Die Siemens AG hat Mitte April 2005 beschlossen, über 600 Arbeitsplätze von Würzburg in eine tschechische Tochtergesellschaft zu verlagern. Siemens kann viele der damit zusammenhängenden Kosten mit seinem in Deutschland erwirtschafteten Gewinn verrechnen:

- den Großteil der Planungskosten für die neue Investition sowie die laufenden Verwaltungskosten in der Hauptverwaltung;
- alle Kosten für den Abbau von deutschen Arbeitsplätzen und deren Transfer ins Ausland;
- dauerhaft alle Schuldzinsen, die für die Kapitalausstattung der Tochterfirma anfallen. Die Steueroptimierung geschieht über internationale Finanzierungsgesellschaften, was zu einem weiteren Abbau von deutschen Bankarbeitsplätzen führt.

Nur die reinen Produktionskosten wie Löhne, Abschreibungen und Vorprodukte werden in Tschechien geltend gemacht. Der Gewinn wird in Tschechien niedrig besteuert und kann dann nach

¹⁰ „mehr als Vierfach“ * $40\% / (100\% - 40\%) =$ knapp Dreifach.

Deutschland transferiert werden, wo er mit 2% abschließend besteuert wird¹¹, während eine Kapitalgesellschaft mit rein inländischem Geschäft, wie der eingangs erwähnte mittelständische Möbelhändler rund 40% Steuern auf seinen Gewinn bezahlen muss.

Die deutschen Arbeitnehmer subventionieren so in vielfältiger Weise den Export ihrer eigenen Arbeitsplätze. Gleichzeitig subventioniert die Slowakei den Export von Arbeitslosen, die laut EU-Recht nach kurzem Aufenthalt Sozialleistungen vom neuen Wohnsitzstaat erhalten müssen.

Die Unternehmer müssen wegen der im deutschen Steuerrecht angelegten Begünstigung deutscher Investitionen im Ausland für Investitionen im Inland eine höhere Kapitalrendite erwirtschaften, um die Arbeitsplätze in Deutschland zu halten.

Ein Beispiel zur Erläuterung:

- (a) Eine Kapitalgesellschaft habe 100 Mio. € Ertrag; davon seien 40 Mio. € aus laufendem Inlandsgeschäft, 35 Mio. € aus Dividenden von Beteiligungen und 25 Mio. € aus Gewinnen aus Aktienverkäufen.
- (b) Nur die 40 Mio. € aus laufendem Inlandsgeschäft sind in Deutschland voll steuerpflichtig, alle Veräußerungsgewinne und Dividenden sind ab 2004 de facto zu maximal 5% steuerpflichtig.
- (c) Die gesamten Aufwendungen seien 55 Mio. €; davon seien 30 Mio. € Schuldzinsen für den Erwerb der Beteiligungen. Alle Aufwendungen können steuerlich in Deutschland geltend gemacht werden, auch wenn der korrespondierende Ertrag in Deutschland steuerfrei ist. In vielen anderen EU-Ländern ist dagegen ein entsprechender Betriebsausgabenabzug nicht zulässig. Gerade auch deshalb werden immer stärker viele derartige Betriebsausgaben in Deutschland geltend gemacht.
- (d) Der Ertrag für die Aktionäre ist 45 Mio. € (=40+35+25-55), das zu versteuernde Einkommen hingegen minus 12 Mio. € (=40 - [55 - (35+25)*5%] = 40 - 55 + 60*5% = 40 + 3 - 55). Damit resultiert trotz erheblicher ökonomischer Erträge für die Aktionäre jedes Jahr ein steuerlicher Verlust für den Fiskus.
- (e) Dieser (künstliche) Verlust kann unbegrenzt in die folgenden Jahre vorgetragen werden oder über Organschaften mit Gewinnen anderer Konzerngesellschaften verrechnet werden. Im Gegensatz dazu können natürliche Personen Verluste aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften gar nicht mit ihrem laufenden Einkommen verrechnen.

Diese steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports steht noch auf keiner Subventionsliste. Regierung wie Opposition bestreiten mittlerweile diesen krassen Missstand nicht mehr. Auch die neue Bundesregierung hat aber bisher keinerlei Schritte zur Behebung dieses Missstands unternommen¹², obwohl dadurch erhebliche Steuermehreinnahmen resultieren und der Arbeitsplatzexport zumindest verlangsamt würde.

Bei globalisierten Kapitalmärkten muss jedes Unternehmen seine Unternehmenspolitik am Profit und nicht am deutschen Allgemeinwohl ausrichten. Entsprechend sollten – ohne Verstoß gegen EU-Recht – Inlandsinvestitionen deutscher Unternehmen steuerlich zumindest ebenso behandelt wie Auslandsinvestitionen. Es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn die neue Bundesregierung nach der Abschaffung von Steuerbegünstigungen für Arbeitnehmer (Nacht- und Feiertagszuschläge, Pendlerpauschale, Eigenheimzulage) nun auch gänzlich ungerechtfertigte und volkswirtschaftlich schädliche Subventionen für Konzerne beseitigen würde. In einem ersten Schritt müsste die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports beendet werden, indem auch bei Kapitalgesellschaften das sonst im deutschen Steuerrecht geltende Prinzip des Abzugsverbots von Aufwendungen im Zusammenhang mit steuerfreien Erträgen wieder in Kraft gesetzt wird¹³. Die resultierenden erheblichen Steuermehrerträge sollten für Verbesserungen der in den letzten Jahren kontinuierlich ver-

¹¹ Nach einer Regelung des „Steuervergünstigungsabbaugesetzes“ sind nämlich seit 2001 nur 5% der rücktransferierten Gewinne dem deutschen Kapitalgesellschaftsteuersatz von rund 40% zu unterwerfen.

¹² Die am 13.12.2005 ergangene Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zur Verrechnung ausländischer Verluste mit deutschen Gewinnen („Marks & Spencer“) verschärft die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports. Angeblich soll es sogar interne Planungen des Bundesfinanzministeriums geben, die durch die EuGH-Entscheidung resultierenden Vergünstigungen noch zu erweitern.

¹³ Streichung des Wortes ‘unmittelbar’ in §3c EStG, Streichung von §8b KStG, Abs. 3 und 5.

schlechterten Abschreibungsbedingungen verwendet werden. Damit würden Inlands- statt Auslandsinvestitionen begünstigt, und zwar ganz EU-konform.

1.4 Das deutsche Steuersystem subventioniert den Aufkauf von deutschen Firmen durch internationale Fonds

Diese steuerliche Subventionierung hat die gleichen Ursachen wie die steuerliche Subventionierung des Arbeitsplatzexports, nämlich die Möglichkeit, in Deutschland erwirtschaftete Schuldzinsen steuerfrei ins Ausland transferieren zu können.

Internationale Fonds kaufen profitable deutsche Unternehmen mit hohem Eigenkapitalanteil und hohem cash-flow auf. Der Kaufpreis wird zu Lasten der aufgekauften Firma finanziert. Die laufenden Zinszahlungen muss das aufgekaufte Unternehmen leisten. Das zu versteuernde Einkommen wird dadurch drastisch reduziert. Der Veräußerungserlös ist steuerfrei. Die Schuldzinszahlungen können steuerfrei¹⁴ ins Ausland transferiert werden.

Ergebnis:

- Der Fiskus verliert dauerhaft Steuereinnahmen.
- Der internationale Aufkäufer hat alleine durch die erreichte Steuerfreistellung der Unternehmenserträge einen erheblichen Wertzuwachs seiner Beteiligung erreicht.
- Erfolgreiche einheimische (mittelständische) Konkurrenten müssen weiter voll Steuern bezahlen, sind deshalb nicht mehr dauerhaft konkurrenzfähig und werden früher oder später von den internationalen Fonds aufgekauft.

Eine präzise Analyse zum Vorgehen und zur Auswirkung dieser steuerlichen Subventionierung liegt mittlerweile für den Aufkauf der GROHE AG vor¹⁵. Anhand dieser Analyse könnten sehr schön beispielhaft die Auswirkungen der später erläuterten Lösungsvorschläge berechnet werden.

¹⁴ Es fällt nur noch etwas Gewerbesteuer wegen der hälftigen Zurechnung der Dauerschuldzinsen an.

¹⁵ H. Kußmaul; A. Pfirmann; V. Tcherverniackhi: Leveraged Buyout am Beispiel der Friedrich Grohe AG – Eine betriebswirtschaftliche Analyse im Kontext der „Heuschrecken-Debatte“. In: Der Betrieb, Heft 47, 25.11.2005, S. 2533-2540.

2. Grundlegende Reform der Unternehmens- und Vermögensbesteuerung erforderlich

Das deutsche Steuersystem benachteiligt systematisch

- Aktivität ('Werte schaffen') gegenüber Passivität ('Werte verwalten'),
- Eigenkapital gegenüber Fremdkapital,
- Investitionen in Deutschland gegenüber Investitionen im Ausland.

2.1 Warum ist die deutsche Kapitalbesteuerung so niedrig im EU-Vergleich?

Viele weltweit tätige Konzerne haben in den vergangenen Jahren ihre Gewinne gesteigert, zahlen aber in Deutschland weniger Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer als in den 1990er Jahren. Wie erklärt sich das? Häufig wird behauptet, dass diese ihre Gewinne hauptsächlich im Ausland erzielen. Für die deutschen Konzerne, die in ihren Geschäftsberichten das Ergebnis für In- und Ausland separat ausweisen, stimmt das jedenfalls nicht¹⁶.

Vielmehr sind Möglichkeiten der Steuervermeidung im deutschen Steuerrecht seit langem angelegt und durch die Steuerreform 2001 sogar noch erweitert worden; diese Möglichkeiten wurden in den letzten Jahren aufgrund der Globalisierung offenbar verstärkt genutzt. Dazu gehören:

- volle steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen in Deutschland, obwohl die dazugehörigen Erträge in Deutschland steuerfrei sind,
- die totale Steuerfreistellung von Veräußerungserträgen,
- die dauerhaft mögliche Steuerfreistellung von Erträgen ('stille Reserven'),
- erhebliche Steuerrückzahlungen aus früheren Jahren (die durch die Unternehmenssteuerreform 2001 verursacht wurden und nach dem seit 4/2003 gültigen Moratorium ab 1.1.2006 wieder aufleben werden),
- Verschiebung von steuerlichen Bemessungsgrundlagen in Niedrigsteuerländer ('Steuerdumping'),
- nach Zeit und Höhe unbeschränkte Verlustverrechnung aus früheren Jahren (seit 2004 der Höhe nach auf 60% des laufenden Gewinns beschränkt),
- die ebenso unbeschränkte Querverrechnung von Verlusten zwischen verbundenen Unternehmen ('Organschaft').

Der Rückgang des tatsächlich bezahlten Steuersatzes der Kapitalgesellschaften von rund 23% in 2000 auf 10% bis 15% in 2001 bis 2004 ist nur zu einem kleineren Teil¹⁷ auf die Steuersatzsenkung der Unternehmenssteuerreform 2001 zurückzuführen, weit mehr dagegen haben die verstärkte Nutzung der genannten globalen Vermeidungsstrategien zur Steuerverminderung beigetragen. Zwei weitere Effekte sind von besonderer Bedeutung:

- Der zunehmende Kauf von profitablen deutschen Unternehmen durch ausländische sogenannte equity funds, die dann das Eigenkapital der aufgekauften Firmen ins Ausland transferieren und die Firmen über den internationalen Kapitalmarkt mit Fremdkapital refinanzieren. Neben den Steueraufkommensverlusten resultiert ein weiterer negativer Effekt einer massiven 'Quasi-Substanzbesteuerung': Wegen der unabhängig von der Ertragslage anfallenden und zudem extrem hohen Zinsbelastungen kommen die übernommenen Firmen bei schwächerer wirtschaftlicher Entwicklung leicht in Schieflage und bauen dann massiv Stellen ab.
- Weiterhin bestehen viele Möglichkeiten, Erträge unbesteuert zu lassen ('stille Reserven'), die wegen der viel stärkeren Internationalisierung ('EU-AG') zukünftig noch stärker als bisher nun sogar unbesteuert realisiert werden können.

¹⁶ Jarass/Obermair, Geheimnisse der Unternehmenssteuern, Metropolis-Verlag, 2. Auflage, 2005, S. 83.

¹⁷ Alle Steuersatzsenkungen in der Unternehmenssteuerreform 2001 (z.B. Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 40% auf 25%) führten zu rund 1/8 weniger Einnahmen; vgl. Schratzenstaller/Truger: Perspektiven der Unternehmensbesteuerung, Metropolis-Verlag, 2004, S. 87.

Die traditionellen Versuche, Steuerschlupflöcher zu schließen (KSt § 8a, Außensteuergesetz etc.), bringen wegen der neuen EU-Gesetzgebung und den EuGH-Entscheidungen letztlich nichts außer zusätzlichen Ärger und verlorene Prozesse. Das Außensteuergesetz benachteiligt zudem Deutschland-orientierte Konzerne wie Telekom, BMW etc., ausländische Konzerne sind davon fast nicht betroffen; außerdem werden das Außensteuergesetz und viele andere traditionelle Abwehrmaßnahmen zukünftig vom EuGH Schritt für Schritt als EU-widrig untersagt werden.

Die Begrenzung der Verlustverrechnung ist eine berechtigte Notmaßnahme, da immer weniger der ökonomische Gewinn, sondern eine fiktive Größe besteuert wird. Auswirkungen hat das aber wiederum primär auf die in Deutschland ansässigen Konzerne. Inländische Töchter ausländischer Konzerne verschieben ohnehin wegen der hohen nominalen Steuersätze in Deutschland ihre Gewinne soweit irgend möglich ins Ausland.

2.2 Ein Beispiel: IKEA-Deutschland

Die Reform der Besteuerung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen muss endlich den hohen und weiter wachsenden Anteil ausländischer Umsätze von deutschen Unternehmen berücksichtigen. Derzeit werden global wirtschaftende Konzerne steuerlich hoch privilegiert gegenüber mittelständischen, auf den deutschen Markt konzentrierte Unternehmen, vgl. das folgende Beispiel:

IKEA-Deutschland hatte 2003 einen Umsatz von 2.278 Mio. €, ein Eigenkapital von nur 3 Mio. € und ein Fremdkapital von 1.442 Mio. €. IKEA-Deutschland nutzt alle vom deutschen Steuerrecht erlaubten Möglichkeiten zum Steuersparen:

- 3% des Bruttoumsatzes werden als Lizenzgebühr für die Nutzung des Namens 'IKEA' steuerfrei ins Ausland gezahlt, in 2003 insgesamt knapp 70 Mio. €.
- Über 60 Mio. € werden als Schuldzinsen¹⁸ bezahlt.

Trotz einer extrem hohen Umsatzrendite von 9% (vor Schuldzinsen und Lizenzgebühren) bezahlte IKEA damit auf einen Gewinn von knapp 300 Mio. € (vor Lizenzgebühren und Schuldzinsen) nur gut 50 Mio. € Steuern, also gut 15%, im Jahr zuvor auf einen Gewinn von rund 200 Mio. € (vor Lizenzgebühren und Schuldzinsen) nur knapp 20 Mio. €, also nur etwa 10%. Dabei ist noch unberücksichtigt, dass IKEA-Deutschland Teile seiner Expansion nach Osteuropa in Deutschland steuerlich (ganz legal) geltend macht, obwohl die dort später erzielten Erträge in Deutschland steuerfrei sind. Ein mittelständischer Möbelhändler muss bei gleicher Umsatzrendite mindestens doppelt so viel Steuern bezahlen und kann damit gegen IKEA nicht konkurrieren.

All die in ihrer Kombination bisher in keinem anderen Industrieland gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten stehen vor allem großen, international operierenden Konzernen offen, während kleine mittelständische Betriebe sie offenbar kaum nutzen können. Für Konzerne ist Deutschland heute (entgegen der noch immer verbreiteten Legende einer hohen Steuerbelastung) fast ein Steuerparadies. Der regional operierende Mittelstand kann diese Steuerstrategien kaum nutzen.

Wenn aber das Ergebnis dieses vom Gesetzgeber erlaubten und von den Marktkräften eingeforderten steuerlichen Handelns nicht nur eine massive Benachteiligung des inländischen Mittelstandes bewirkt, sondern Bund und Länder in wachsende Verschuldung treibt, Städte und Gemeinden bedrohlich verarmen lässt und damit wesentliche Grundlagen der wirtschaftlichen Entwicklung untergräbt, dann müssen offensichtlich die einschlägigen Gesetze an die wirtschaftliche Realität angepasst werden.

¹⁸ Diese werden wegen der Zurechnung der halben Dauerschuldzinsen bei der deutscher Gewerbesteuer mit rund 5% belastet.

2.3 Allgemeine Steuersatzsenkungen sind kontraproduktiv

Wie allgemein bekannt hat die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2005 zum wiederholten Mal die Maastrichtgrenze von 3% Neuverschuldung überschritten, der Anteil investiver Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden ist mangels Einnahmen seit 2001 Jahr für Jahr zurückgefahren worden. Die von der Regierung mit voller Unterstützung der Opposition seit Ende der 1990er Jahre durchgesetzten drastischen Senkungen der nominalen Steuersätze haben diese Probleme nicht gelöst, sondern verschärft. Sie zeugen aber von einem tiefen Glauben an das Dogma: "Senkt die Steuern für die Reichen und die Konzerne in Deutschland, dann erhöhen sie im Inland ihre Investitionen, dann steigt die Konjunktur, Arbeitslosigkeit und Staatsdefizit sinken, und alles wird gut." In einer geschlossenen Volkswirtschaft mag das plausibel sein; in einer globalen Ökonomie fließen die eingesparten Steuermilliarden wie ersichtlich als Investitionen überwiegend dorthin, wo wachsende Märkte und niedrige Löhne die relativ höchste Rendite erwarten lassen.

Außerdem wurden in den letzten Jahren zur Gegenfinanzierung der Steuersatzsenkungen die steuerlichen Abschreibungsbedingungen für Investitionen laufend verschlechtert. Dadurch werden ausschließlich Investoren, die in Deutschland investieren wollen, schlechter gestellt. Jeder Wirtschaftsaufschwung beginnt mit einer deutlichen Erhöhung der Bauinvestitionen. Diese Abschreibungsverschlechterungen haben wesentlich zu der derzeit so beklagten Investitionszurückhaltung im Baubereich beigetragen und damit den Wirtschaftsaufschwung behindert. Zudem hat die katastrophale Finanzausstattung der deutschen Kommunen (wegen der gescheiterten Gemeindefinanzreform in 2003) zu weiteren Infrastruktureinschränkungen und damit zu einer Verschlechterung des Wohnumfelds geführt.

Die neue Bundesregierung hat als steuerliches Sofortprogramm zum 1.1.2006 die Abschreibungsbedingungen im Wohnbau weiter verschlechtert, von 4 %/a auf 2 %/a, und die Investitionszulage für Eigenheiminvestoren gestrichen. Die durch die Gesetzesentwürfe induzierten niedrigeren Investitionen führen zu weniger Arbeitsplätzen und niedrigeren Steuereinnahmen. Es ist deshalb fraglich, ob es unter dem Strich überhaupt zu Steueremehrerträgen kommen wird. Zumindest wird ab 2006 die degressive Abschreibung von derzeit 20% wieder, wie bis zur Unternehmenssteuerreform 2001 üblich, auf 30% angehoben, doch soll diese richtige Maßnahme bis 2008 befristet sein.

2.4 Der Staat hat sich selbst bankrottiert

Seit 2001 nahm die Verarmung der öffentlichen Haushalte weiter zu, obwohl das Bruttoinlandsprodukt (inflationbereinigt) weiter leicht gestiegen ist: Privater Reichtum und öffentliche Armut. Diese Entwicklung wird an folgenden Kenngrößen besonders deutlich sichtbar:

- Die gesamte staatliche Verschuldung stieg von gut 500 Mrd. € in 1990 auf über 1.200 Mrd. € in 2000, das private Geldvermögen (u.a. Anleihen) von rund 2.000 Mrd. € auf 3.600 Mrd. €. Nicht das deutsche Volk verarmt, sondern der deutsche Staat: Der um rund 700 Mrd. € gestiegenen Staatsverschuldung steht ein mit 1.600 Mrd. € mehr als doppelt so stark gestiegenes privates Geldvermögen gegenüber.
- Die jährliche Neuverschuldung des Staates stieg von 59 Mrd. € in 2001 auf 79 Mrd. € in 2004, d.h. von 2,8% auf 3,6% des Bruttoinlandsprodukts. Die Bruttoinvestitionen sanken bei staatlichen Gesamtausgaben von rund 1.000 Mrd. € von 36 Mrd. € in 2001 auf 30 Mrd. € in 2004. Für 2005 wird mit einer Defizitquote von über 3,5% gerechnet, und auch 2006 wird die öffentliche Neuverschuldung über dem Maastrichtkriterium liegen. Die Investitionen der öffentlichen Hand sind weiter gesunken, die deutsche staatliche Investitionsquote liegt deutlich unter den entsprechenden Quoten anderer westlicher Industrienationen, Deutschland hat mit die niedrigste staatliche Investitionsquote innerhalb der EU.

Der durch die falsche Steuer- und Finanzpolitik selbst verursachte Bankrott der öffentlichen Haushalte, der bisher durch den Verkauf des letzten Tafelsilbers und eine wachsende Neuverschuldung

kaschiert wurde, führt immer stärker zu Einsparungen bei den normalen Lohnempfängern¹⁹ und geringerer Förderung von Investitionen in Deutschland²⁰.

Übrigens: Die allgemeinen Hochschulgebühren von 500 € pro Semester belasten die Aktiven, die ihre Kinder studierfähig aufziehen und an die Universität schicken; sie entsprechen mit einem maximalen jährlichen Aufkommen von rund 2 Mrd. € ziemlich genau der Aufkommensminderung durch eine Senkung des Spitzensteuersatzes um 2 %-Punkte: Spitzenverdiener werden entlastet, unabhängig davon, ob sie in Deutschland investieren oder Kinder studieren lassen, Familien ohne Spitzeneinkommen und mit studierenden Kindern werden netto belastet.

2.5 Vorschläge der Stiftung Marktwirtschaft lösen die Probleme nicht

Die Stiftung Marktwirtschaft hat Anfang 2006 ein Konzept einer Unternehmenssteuerreform vorgelegt:

- Abschaffung der Gewerbesteuer, Einführung einer reinen Gewinnbesteuerung nach dem Körperschaftsteuermodell mit 19% bis max. 22% zuzüglich Kommunalzuschlag (mit örtlich unterschiedlichem Hebesatz) von rund 6% bis max. 8 %-Punkten. Insgesamt resultiert daraus also ein nominaler Steuersatz von 25% bis max. 30%. Für Personenunternehmen sind eine Vielzahl von Options- und Ausnahmeregeln vorgesehen.
- Einführung eines kommunalen Zuschlags (mit örtlich unterschiedlichem Hebesatz) auf die Einkommensteuer von rund 3 %-Punkten bei entsprechender Absenkung des Einkommensteuertarifs.
- Einführung einer Lohnsummensteuer von 2%, die vom Unternehmen an die Standortgemeinde bezahlt und voll auf die abzuführende Lohnsteuer angerechnet werden soll (reine Umverteilung).

Dieses Modell wurde bezüglich des kommunalen Zuschlags bereits von den Länderfinanzministerien im Rahmen der Arbeiten der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen untersucht und einhellig als technisch nicht administrabel verworfen. Zudem führt es laut ersten Berechnungen des Baden-Württembergischen-Finanzministeriums zu dauerhaften jährlichen Mindereinnahmen von über 15 Mrd. € bei einem Steuersatz von 30% (10 Mrd. € laut Stiftung Marktwirtschaft). Der Vorschlag lässt die internationale Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft und die damit einhergehenden neuen Steuersparstrategien außer Acht und löst keines der oben genannten zentralen Probleme des deutschen Unternehmenssteuerrechts; zudem führt der Vorschlag zu einer weiteren Verkomplizierung des deutschen Steuerrechts.

¹⁹ Vgl. hierzu die so genannte 'Koch-Steinbrück-Liste' aus dem Jahre 2004 (die Grundlage der Einsparungen der Großen Koalition ist), z.B. durch Verringerungen bei der Pendler- und Arbeitnehmerpauschale, Abschaffung der Abgabefreiheit von Nacht- und Feiertagszuschlägen.

²⁰ Z.B. durch Verringerungen bei Eigenheimzulage und Abschreibungen.

3. Zuerst Bemessungsgrundlage verbreitern, dann nominalen Steuersatz senken

3.1 Gewinn als alleinige Bemessungsgrundlage ist nicht mehr angemessen

Nach traditioneller Vorstellung und allgemeinem Verständnis ist der 'Gewinn' eines Unternehmens alles das, was vom Erlös für die produzierten Güter oder Dienstleistungen übrig bleibt, nachdem die Kosten des Einkaufs von Rohstoffen und Vorprodukten sowie das Entgelt für die Arbeit, also die Lohnkosten der Mitarbeiter abgezogen sind. Nach diesem traditionellen, umfassenden Verständnis von 'Gewinn' werden Unternehmen mittels der Gewinnbesteuerung zur Finanzierung der Ausgaben der öffentlichen Hand herangezogen. Die öffentliche Hand stellt Infrastruktur im weitestgehenden Sinn bereit, die eine notwendige Voraussetzung jeder modernen wirtschaftlichen Tätigkeit bildet: Verkehrs- und Kommunikationsnetze, die Einrichtungen für Erziehung, Bildung, Wissenschaft und Kultur, soziale Absicherung, öffentliche Sicherheit und eine Justiz, die allgemeine Rechtssicherheit garantiert.

In den volkswirtschaftlichen Begriffen der Produktionsfaktoren 'Kapital', 'Arbeit' und 'materielle Ressourcen' ist Gewinn also das 'Kapitalentgelt', das die Bemessungsgrundlage für die Unternehmensbesteuerung sein sollte. Der einzelwirtschaftlich ausgewiesene und zu versteuernde Gewinn entspricht jedoch – wie vorher gezeigt - in immer geringerem Umfang dem gesamten 'Kapitalentgelt': Kapitalverkehrsfreiheiten und globale Wirtschaftsbeziehungen zum einen, andererseits eine nationale Steuerpolitik, die diesen Entwicklungen in keiner Weise gerecht wird, haben dazu geführt, dass der nach geltendem Steuerrecht 'zu versteuernde Gewinn' eines Unternehmens gerade für international tätige Konzerne nur noch einen kleinen Bruchteil des erwirtschafteten Kapitalentgelts ausmacht²¹.

Der herkömmliche Typ von einheitlich strukturierten und überwiegend eigenkapitalfinanzierten Unternehmen, bei denen der 'Gewinn' im Sinne der heutigen Steuergesetze und das gesamte 'Kapitalentgelt' in etwa übereinstimmen, ist heute wohl fast nur noch bei lokalen Handwerksbetrieben, bei noch nicht von internationalen Handelsketten geschluckten oder verdrängten Einzelhändlern, bei kleineren Dienstleistern und bei einigen bewusst auf den Inlandsmarkt konzentrierten, auch größeren Spezialunternehmen zu finden. Die meisten großen Unternehmen sind, nicht zuletzt wegen der enormen steuerlichen Vorteile einer solchen Strategie, in ein verschachteltes, über viele Nationen ausgedehntes System von Teilunternehmen, Müttern und Töchtern, Holdings und Finanzierungsgesellschaften zerlegt. So gelingt es ihnen, das im einzelnen Betrieb eines solchen Geflechts erwirtschaftete Kapitalentgelt nicht als Gewinn im Sinne des Einkommens- oder Körperschaftsteuergesetzes anfallen zu lassen, sondern z.B. in Schuldzinsen an (formal) ausländische Kreditgeber, in ans Ausland zu zahlende Lizenzgebühren, in Kosten für Investitionen im Ausland etc. zu verwandeln und so – meist ganz legal - der inländischen Gewinnbesteuerung zu entziehen.

Im Ergebnis finanzieren fast nur noch die Lohnsteuerzahler und die Konsumenten die Ausgaben der öffentlichen Hand; Kapitalerträge, die mittels des hohen Standards der öffentlichen Einrichtungen weiterhin in Deutschland erwirtschaftet werden, können (wie oben in Abschnitt 2.1 und 2.2 gezeigt) großenteils steuerfrei an die Eigentümer der Unternehmen (in wachsendem Maße internationale anonyme Investorengruppen) transferiert werden.

Eine Unternehmensbesteuerung, die die derzeitige, volkswirtschaftlich schädliche Diskriminierung von mittelständischen Betrieben gegenüber international wirtschaftenden Konzernen sowie von inländischen gegenüber ausländischen Investoren beenden will, muss offenbar anstelle der - weitgehend gestaltbaren - einzelwirtschaftlichen Residualkategorie 'zu versteuernder Gewinn' wieder

²¹ Für zahlreiche Beispiele anhand der Geschäftsberichte von DAX30-Unternehmen siehe Jarass/Obermair, Geheimnisse der Unternehmenssteuern, Metropolis-Verlag, 2. Auflage, 2005.

auf die ursprüngliche Bemessungsgrundlage gesamtes 'Kapitalentgelt' (Wertschöpfung im Betrieb abzüglich Arbeitsentgelt) zurückkommen'.

3.2 Kapitalentgelt ('EBIT') als neue Bemessungsgrundlage

Das Kapital, das ein Unternehmen nutzt, besteht einerseits aus materiellem Kapital, also dem realen Betriebsvermögen, zum anderen und mit wachsender Bedeutung, etwa in der IT- oder Pharmabranche, aus immateriellem Kapital in Form von gesetzlich geschütztem Wissen und den daran bestehenden Nutzungsrechten; sowohl materielles wie immaterielles Kapital liegt dabei jeweils relativ klar getrennt vor als eigenes oder als fremdes Kapital. Hinsichtlich des 'Kapitalentgelts', also des Entgelts für die Nutzung des jeweiligen Kapitals, lassen sich nach der Form sowie nach der Art der Begünstigten drei Kategorien unterscheiden:

- (1) Entgelt für die Nutzung von (materiellem und immateriellen) Eigenkapital: Gewinn für die Eigentümer.
- (2) Entgelt für die Nutzung von materiellem Fremdkapital: Schuldzinsen an Kreditgeber.
- (3) Entgelt für die Nutzung von immateriellem Fremdkapital: Lizenzgebühren u.Ä. an die Inhaber von Patenten und anderen Schutzrechten.

3.3 Vorschlag einer Besteuerung des Kapitalentgelts an der Quelle: 'Kapitalentgeltsteuer'

Wie in Abschnitt 2 im Einzelnen gezeigt, gelingt es weltweit operierenden Unternehmen, einen großen Teil ihrer Kapitalentgelte in die beiden Fremdkapital-Kategorien zu schieben (siehe das Beispiel IKEA), die - im Inland im Wesentlichen unbesteuert – in ein Niedrigsteuerland überwiesen werden. Deshalb ist eine Besteuerung solcher Unternehmen den einzelnen Nationalstaaten, insbesondere solchen mit höheren nominalen Steuersätzen²², überhaupt nur möglich, wenn die gesamte im Inland erwirtschaftete Wertschöpfung an der Quelle einem generellen Steuerabzug unterliegt:

- Das Arbeitsentgelt (Löhne) wie bisher durch die an der einzelnen Betriebsstätte einbehaltene Lohnsteuer (zzgl. Sozialversicherungsabgaben).
- Das Kapitalentgelt durch eine 'Kapitalentgeltsteuer', die ebenfalls an der einzelnen Betriebsstätte erhoben wird und zwar unabhängig von dem inländischen oder ausländischen Steuersitz der jeweils von den verschiedenen Kategorien des Kapitalentgelts Begünstigten.
- Besteuert wird durch die Kapitalentgeltsteuer wie bisher der Gewinn, also das Entgelt für das Eigenkapital. Dabei muss durch eine stärkere Anlehnung der Steuerbilanz an die seit 2005 vorgeschriebene EU-Handelsbilanz (International Financial Reporting Standard - FRS) sichergestellt werden, dass der 'zu versteuernde Gewinn' nicht mehr (wie derzeit) deutlich vom einzelwirtschaftlichen 'ökonomischen Gewinn' abweicht.
- Besteuert werden muss aber auch das Entgelt des Fremdkapitals²³, also vor allem die bezahlten Schuldzinsen²⁴, sowie ein angemessener Teil²⁵ der bezahlten Lizenzgebühren.

Damit wäre sichergestellt, dass die gesamte im Inland erwirtschaftete Wertschöpfung (Löhne + Schuldzinsen + Gewinne) einem generellen Steuerabzug im Inland unterliegt. Die einheitliche Bemessungsgrundlage 'Kapitalentgelt' würde Abgrenzungsprobleme deutlich verringern und dadurch das deutsche Unternehmenssteuersystem deutlich vereinfachen.

Besondere Beachtung bei der Feststellung und Lokalisierung der Bemessungsgrundlage gebührt den neuartigen 'Finanzierungsinstrumenten' sowie dem Internethandel von immateriellen Wirtschaftsgütern. Es handelt sich zum einen um hybride Finanzierungen, Derivate etc., die in wach-

²² und damit vom unfairen Steuerwettbewerb durch die Niedrigsteuerländer besonders betroffen.

²³ Möglichst mit demselben einheitlichen Steuersatz zur Reduzierung von 'tax planning'.

²⁴ Die in Miet- oder Pachtzahlungen sowie Leasingraten enthaltenen Schuldzinsen müssen geeignet einbezogen werden.

²⁵ Reine Namenslizenzen ganz, Patentlizenzen nur zu einem Teil, da ein anderer Teil als abzugsfähige Kosten denen für den Einkauf von Vorprodukten gleichgestellt werden muss.

sendem Umfang die herkömmlichen Bankkredite ersetzen. Zum anderen geht es um den Internet-handel mit Dienstleistungen, z.B. Vermittlungsleistungen durch ebay²⁶ oder die Auslagerung von Buchungssystemen. In all diesen Fällen geht es bei der Besteuerung um die Frage, wo die Wertschöpfung stattgefunden hat und wo das Kapitalentgelt angefallen ist. Diese Fragen bedürfen offenbar noch der genaueren Untersuchung.

3.4 Erste Schritte: Gewerbesteuer ausbauen und Körperschaftsteuersatz senken

In einem ersten Schritt sollte der für alle normalen Steuerzahler gültige Grundsatz auch für alle Kapitalgesellschaften umgesetzt werden: „kein steuerlicher Abzug von Aufwendungen in Deutschland, falls damit zusammenhängende Erträge in Deutschland steuerfrei sind“ (§8b(3,5) KStG und §3c EStG). Dies führt allerdings zu erheblichen Abgrenzungsproblemen und damit zusammenhängend zu neuen Umgehungsmöglichkeiten.

Die aktuellen Vorschläge aus dem Bundesministerium der Finanzen für eine einheitliche Unternehmensbesteuerung sind grundsätzlich zielführend. Aber bei der vorgesehenen alleinigen Bemessungsgrundlage 'Gewinn' kann Deutschland die für Gewinn erforderlichen nominalen Steuersätze von unter 30% nicht erreichen ohne weitere Verringerung des Steueraufkommens; auch bei einer Senkung des nominalen Steuersatzes wäre 'tax planning' weiterhin möglich und interessant, wenn die Bemessungsgrundlage nur der Gewinn wäre. Deshalb sollte die Bemessungsgrundlage jedenfalls teilweise wertschöpfungsorientiert sein. Ähnlich sehen es mittlerweile auch leitende Mitarbeiter des Bundesfinanzministeriums²⁷, die die Gewerbesteuer beibehalten wollen und die zudem die einheitliche Unternehmensbesteuerung in einem ersten Schritt nur für größere Kapital- und Personengesellschaften wollen: ein überlegenswerter Gedanke.

Der im letzten Abschnitt geforderten Kapitalentgeltsteuer kann man näher kommen, wenn die Gewerbesteuer durch volle²⁸ Zurechnung aller bezahlten Schuldzinsen²⁹ und Lizenzgebühren ausgebaut wird und anschließend der Körperschaftsteuersatz aufkommensneutral gesenkt wird.

Beispiel für die Umsetzung:

Bei der Gewerbesteuer

- volle Zurechnung der Schuldzinsen, Lizenzgebühren, Geschäftsführergehälter etc. (nicht aber der sozialversicherungspflichtigen Löhne), wie von den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagen,
- Absenkung der Messzahl von 5% auf 4%³⁰,

Bei der Körperschaftsteuer

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von derzeit 25% auf z.B. 15%.

Damit resultierte bei der Gewerbesteuer ein nominaler Steuersatz für jedwedes Kapitalentgelt von typischerweise 16%, mindestens aber von 12%. Für den Gewinn, zusätzlich durch die Körperschaftsteuer von 15% belastet, würde eine typische Belastung von rund 29%³¹ resultieren, mindestens aber von 25%³².

Eine kapitalentgeltorientierte Bemessungsgrundlage sichert eine angemessene Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Kapitalerträge³³: Für die beiden wesentlichen Steuerplanungsinstru-

²⁶ Es wäre sehr interessant zu untersuchen, inwieweit z.B. ein international organisierter Dienstleister wie ebay für die in Deutschland erwirtschafteten Umsätze und Erträge in Deutschland tatsächlich Umsatz- und Ertragssteuern bezahlt.

²⁷ Lietmeyer/Petzold: Bedingungen und Ziele für eine Reform der Unternehmensbesteuerung. In: HWWA 9/2005, S. 590-599.

²⁸ Wie 2003 von der Gemeindefinanzreformkommission fast einvernehmlich vorgeschlagen.

²⁹ statt der derzeit hälftigen Zurechnung nur der Dauerschuldzinsen.

³⁰ Bei gleichzeitiger Abschaffung des Abzugs der bezahlten Gewerbesteuer von ihrer eigenen Bemessungsgrundlage. Zudem Erhöhung des Mindesthebesatzes von derzeit 200% auf 300% als Maßnahme gegen die Errichtung von Briefkasten-Firmensitzen in Gewerbesteuerparadiesen und damit zur Sicherstellung einer angemessenen Mindestbesteuerung aller Kapitalentgelte.

³¹ = 4% x 400% GewSt + (1 - 4% x 400%) x 15% KSt.

³² = 4% x 300% GewSt + (1 - 4% x 300%) x 15% KSt.

³³ Die Gewerbesteuer sollte strikt auf das in Deutschland erwirtschaftete Kapitalentgelt beschränkt werden. Die Ergebnisse einer Verwaltung internationalen Kapitals würden damit mit nur 15% Körperschaftsteuer belastet werden. Der Finanzplatz Deutschland wäre so aus steuerlicher Sicht wieder für internationale Kapitalverwaltung interessanter, der Wegzug nach Luxemburg und Irland würde weniger interessant.

mente Schuldzinsen und Lizenzgebühren fallen in Deutschland dann mindestens 12% Steuern an, im EU-Ausland müssen üblicherweise mindestens 10% Steuern auf den Gewinn bezahlt werden, außerdem verursachen die Steuerplanungsinstrumente weitere Kosten wie Beratungshonorar etc.. Eine Verschiebung der Bemessungsgrundlage ins Ausland würde damit weniger interessant im Vergleich zur Versteuerung mit 25% in hebesatzgünstigen deutschen Gemeinden.

Bei einer gleichmäßigen Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Wertschöpfung würde die Gefahr einer weiteren Abwanderung in das derzeit steuergünstigere Ausland verringert durch die so mögliche aufkommensneutrale Senkung der Steuersätze.

3.5 Eine Initiative zur EU-weiten Umsetzung der Besteuerung aller Kapitalentgelte

Die neue Bemessungsgrundlage könnte von einem einzelnen Land EU-konform eingeführt werden. Eine entsprechende Initiative sollte aber möglichst zusammen mit anderen von dem jetzigen unfairen Steuerwettbewerb betroffenen Ländern angegangen werden. Auch die EU sieht bei der EU-Harmonisierung für die Körperschaftsteuer immer stärker, dass der Gewinn als alleinige Bemessungsgrundlage dazu führt, dass die Unternehmen sich vollständig mit Fremdkapital finanzieren, entsprechend wenig Gewinn ausweisen und die Schuldzinsen dann außerhalb der EU als Zinserträge anfallen lassen. Deshalb denkt auch die EU darüber nach, stärker als bisher das Territorial- statt des Welteinkommensprinzips zu betonen. „Ich glaube nicht, dass sich die Gegner der Harmonisierung bewegen werden“, so der zuständige EU-Steuerkommissar Laszlo Kovacs Mitte Januar 2006. Deshalb will er die Bemessungsgrundlage nun im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit einer daran besonders interessierten Gruppe von EU-Ländern harmonisieren. Dieses Vorgehen entspricht dem in diesem Papier unterbreiteten Vorschlag.

In den USA gibt es ganz ähnliche Probleme bei der Unternehmensbesteuerung. Entsprechend sieht die im November 2005 vom 'The US President's Advisory Panel on Federal Tax Reform' vorgestellte Variante 'Growth and Investment Tax Plan' eine ganz ähnliche Lösung vor:

- Einheitliche Besteuerung aller in USA erwirtschafteten Kapitalerträge, indem Schuldzinsen und Lizenzgebühren nicht mehr abzugsfähig sein sollen (genauso, wie es in Deutschland die Kommunalen Spitzenverbände zur Reform der Gewerbesteuer vorschlagen).
- Niedriger Steuersatz von 30% auf diese stark verbreiterte Basis.
- Abschaffung des Welteinkommensprinzips, das erlaubt die weltweiten Kosten in USA geltend zu machen, wobei aber derzeit nur ein kleiner Teil der resultierenden Erträge tatsächlich in den USA versteuert werden (formaljuristisch anders, aber im Ergebnis ähnlich wie in Deutschland).

Im Auftrag der 'Kangaroo Group' des Europäischen Parlaments habe die Autoren Ende Januar 2006 in Brüssel ein Papier vorgestellt, in dem die oben skizzierte Initiative genauer ausgeführt wird und das mittlerweile von der führenden internationalen Steuerzeitschrift 'tax notes international'³⁴ veröffentlicht wurde.

³⁴ Vgl. hierzu Jarass/Obermair: Tax on Compensation of Capital – A Conceivable EU Initiative. In: tax notes international, March 13, 2006 (abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Steuern, B. Aufsätze bzw. C. Anhörungen und Vorträge).

4. Über die Autoren

Die Verantwortung für die Untersuchung liegt bei Prof. Dr. Lorenz JARASS (<http://www.JARASS.com>) und Prof. Dr. Gustav M. OBERMAIR. Sie sind Autoren u.a. folgender Gutachten und Bücher:

- (1) Reform der Besteuerung von Unternehmens- und Vermögenseinkommen. Voruntersuchung, Januar 2006
(abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Steuern, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- (2) Senkung der Beitragsätze in der gesetzlichen Krankenversicherung durch eine 'Gesundheitsabgabe'. Voruntersuchung Januar 2006
(abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Steuern, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- (3) Netzeinbindung von Windenergie in Schleswig-Holstein. Im Auftrag des Wirtschaftsministeriums Schleswig-Holstein, April 2005
(abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Energie, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- (4) Angemessene Netznutzungsentgelte mit sinnvollen Anreizwirkungen.
(abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Energie, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- (5) Geheimnisse der Unternehmenssteuern: Steigende Dividenden, sinkendes Steueraufkommen. Eine Analyse der DAX30-Geschäftsberichte 1996-2002 unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Metropolis-Verlag, Marburg, 2. Auflage 2005
(Gliederung abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Steuern, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- (6) Reform der Gewerbesteuer - Anforderungen und Auswirkungen: Ein Modell des Bayerischen Städtetags. ISBN 3-00-011061-5, Hrsg. Bayerischer Städtetag, München, Januar 2003
(abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Steuern, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- (7) Wer soll das bezahlen? Wege zu einer fairen und sachgerechten Besteuerung: Begrenzung der Belastungen für alle, Mindest-Belastung für die Großen. Metropolis-Verlag, Marburg, 2002, 2. Auflage 2005
(Gliederung abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Steuern, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- (8) Structures of the Tax Systems in Estonia, Poland, Hungary, the Czech Republic and Slovenia. Final Report commissioned by the European Commission, DG XXI. May 2000
(abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Steuern, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).
- (9) More Jobs, Less Tax Evasion, Cleaner Environment. Final Report commissioned by the European Commission, DG XXI, Juni 1999
(abrufbar unter <http://www.JARASS.com>, Publikationen, Steuern, A. Bücher und umfangreiche Gutachten).

Die Arbeiten werden von der ATW-Forschung, Wiesbaden (www.ATW-Forschung.de) durchgeführt. Die ATW-Forschung wurde 1977 gegründet, um Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaften und der Alternativen Technologien durchzuführen. Die ATW-Forschung hat seit 1977 mehr als 50 Projekte bearbeitet und abgeschlossen für Industrie, nationale Regierungen und internationale Institutionen (EU, OECD, Weltbank). Ein Teil der Projekte wurde im Ausland in Kooperation mit Unterauftragnehmern durchgeführt. Die Arbeiten bezogen sich wesentlich auf länderübergreifende Untersuchungen und Vergleiche (EU-weit und weltweit) zu ökonomischen Daten, Besteuerung, Umweltaspekten und Infrastruktur-Investitionen. In den letzten Jahren hat die ATW-Forschung u.A. verschiedene größere Arbeiten im Steuer- und Abgabebereich durchgeführt, einige davon im Auftrag der Europäischen Kommission.